

TE Bvwg Beschluss 2015/10/12 W157 2111834-1

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 12.10.2015

Entscheidungsdatum

12.10.2015

Norm

AHG §9

B-VG Art.133 Abs4

E-ControlG §1

E-ControlG §12

E-ControlG §2

E-ControlG §26

E-ControlG §5 Abs1

ElWOG §22

GWG 2011 §132

VwGVG §24

VwGVG §28 Abs1

VwGVG §28 Abs2

VwGVG §31 Abs1

1. AHG § 9 heute
2. AHG § 9 gültig ab 01.03.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 91/1993
3. AHG § 9 gültig von 01.08.1989 bis 28.02.1993 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989
4. AHG § 9 gültig von 01.01.1989 bis 31.07.1989 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 233/1988
5. AHG § 9 gültig von 01.01.1987 bis 31.12.1988 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 104/1985
1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. E-ControlG § 1 heute
2. E-ControlG § 1 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2026
3. E-ControlG § 1 gültig von 24.12.2025 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 92/2025
4. E-ControlG § 1 gültig von 24.12.2025 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
5. E-ControlG § 1 gültig von 15.02.2022 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 7/2022
6. E-ControlG § 1 gültig von 28.07.2021 bis 14.02.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
7. E-ControlG § 1 gültig von 27.07.2017 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017
8. E-ControlG § 1 gültig von 07.08.2013 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
9. E-ControlG § 1 gültig von 22.11.2011 bis 06.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2011
10. E-ControlG § 1 gültig von 03.03.2011 bis 21.11.2011

1. E-ControlG § 12 heute
2. E-ControlG § 12 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
3. E-ControlG § 12 gültig von 28.07.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
4. E-ControlG § 12 gültig von 01.01.2014 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
5. E-ControlG § 12 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
6. E-ControlG § 12 gültig von 22.11.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2011
7. E-ControlG § 12 gültig von 03.03.2011 bis 21.11.2011

1. E-ControlG § 2 heute
2. E-ControlG § 2 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
3. E-ControlG § 2 gültig von 03.03.2011 bis 23.12.2025

1. E-ControlG § 26 heute
2. E-ControlG § 26 gültig ab 24.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
3. E-ControlG § 26 gültig von 28.07.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
4. E-ControlG § 26 gültig von 27.07.2017 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017
5. E-ControlG § 26 gültig von 03.03.2011 bis 26.07.2017

1. E-ControlG § 5 heute
2. E-ControlG § 5 gültig ab 01.04.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 13/2026
3. E-ControlG § 5 gültig von 24.12.2025 bis 31.03.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 91/2025
4. E-ControlG § 5 gültig von 28.07.2021 bis 23.12.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 150/2021
5. E-ControlG § 5 gültig von 27.07.2017 bis 27.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 108/2017
6. E-ControlG § 5 gültig von 07.08.2013 bis 26.07.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 174/2013
7. E-ControlG § 5 gültig von 22.11.2011 bis 06.08.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 107/2011
8. E-ControlG § 5 gültig von 03.03.2011 bis 21.11.2011

1. ElWOG § 22 gültig von 28.06.2006 bis 02.03.2011 aufgehoben durch BGBl. I Nr. 110/2010
2. ElWOG § 22 gültig von 10.06.2005 bis 27.06.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 44/2005
3. ElWOG § 22 gültig von 22.06.2004 bis 09.06.2005 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 63/2004
4. ElWOG § 22 gültig von 02.12.2000 bis 21.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 121/2000
5. ElWOG § 22 gültig von 19.08.1998 bis 01.12.2000

1. GWG 2011 § 132 heute
2. GWG 2011 § 132 gültig ab 22.11.2011

1. VwGVG § 24 heute
2. VwGVG § 24 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 24 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

1. VwGVG § 28 heute
2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018

1. VwGVG § 28 heute

2. VwGVG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGVG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018
1. VwGVG § 31 heute
2. VwGVG § 31 gültig ab 01.09.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGVG § 31 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016

Spruch

W157 2111834-1/3E

BESCHLUSS

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. KRONEGGER als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX wegen Nichtdurchführung eines Schlichtungsverfahrens und des daraus resultierenden Schadens vom 12.07.2015 beschlossen: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. KRONEGGER als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40 wegen Nichtdurchführung eines Schlichtungsverfahrens und des daraus resultierenden Schadens vom 12.07.2015 beschlossen:

A)

Die Beschwerde wird gemäß § 28 Abs. 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013, als unzulässig zurückgewiesen. Die Beschwerde wird gemäß Paragraph 28, Absatz eins, Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, als unzulässig zurückgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 08.09.2014 ("Aktion Energie - Stopp und die Auswirkungen") wandte sich die Beschwerdeführerin an die Energie-Control Austria und führte aus, sie habe an der Aktion Energiekosten-Stop teilgenommen, aber keine Informationen über zusätzliche Kosten erhalten, die sie zu erwarten hätte. Sie sei daher sehr überrascht gewesen, als ihr von der Firma Wiener Netze GmbH, mit der sie keinen Vertrag abgeschlossen habe, eine Rechnung ausgestellt worden sei. Weitere Jahresabrechnungen für Gas- und Stromlieferungen seien für sie ein "riesen Schock" gewesen und überdies sehr intransparent und verwirrend. "Tausende Euro" müsse sie an die Wiener Netze GmbH bezahlen und seien die (Teil-)Beträge "total übertrieben". Sie sei nicht informiert worden, dass sie für "Wiener Netze separat bezahlen" müsse und verstehe nicht, warum sie nach durchgeführtem Lieferantenwechsel weiterhin Erlagscheine von "Wiener Energie" bekomme.

Die Beschwerdeführerin ersuchte um Stellungnahme und Information, wie sie weiter vorgehen solle. Der Verbrauch im angegebenen Zeitraum stimme nicht und auch die Beträge seien fragwürdig.

In der Beilage übermittelte die Beschwerdeführerin der Energie-Control Austria ein Konvolut von Rechnungen, Teilbetragsvorschreibungen und einem Schreiben an die Wiener Netze GmbH vom 08.09.2014.

Mit einer ebenfalls an die Energie-Control Austria (office@e-control.at) gerichteten E-Mail erstattete die Beschwerdeführerin unter Bezugnahme auf oa. Schreiben ergänzendes Vorbringen zu ihrem Gas- und Stromverbrauch bzw. den gegenständlichen Teilbetragsvorschreibungen. Durch den aufgewendeten Zeitaufwand, falsche Rechnungen sowie durch Briefe und E-Mails sei ihr enormer Schaden entstanden, der nicht wieder gutzumachen sei.

2. Mit E-Mail vom 25.09.2014 teilte die Schlichtungsstelle der Energie-Control Austria (E-Control) der Beschwerdeführerin mit, dass diese ihre Beschwerde mit der Bitte um Stellungnahme an die Wiener Netze GmbH

weitergeleitet habe. Der übermittelten Verbrauchsaufstellung für die vergangenen Jahre sei zu entnehmen, dass anlässlich des Lieferantenwechsels am 05.06.2014 bzw. 04.07.2014 mangels Bekanntgabe der Zählerstände der Verbrauch für die Endabrechnung geschätzt worden sei - aus nunmehriger Sicht wohl zu niedrig. Anlässlich der Jahresabrechnung 2014 sei vom Netzbetreiber bei der Zählerablesung der tatsächliche Verbrauch ermittelt und in Rechnung gestellt worden. Aus Basis dieses - für den Abrechnungszeitraum - höheren Verbrauches seien dann die Netzteilebeträge für Strom und Gas berechnet worden. Die Höhe der vom Netzbetreiber vorgeschriebenen Teilbeträge erscheine aufgrund des letzten Jahresverbrauchs - nach einer nunmehr vorgenommenen Korrektur - plausibel. Hinsichtlich der Frage, warum die Beschwerdeführerin überhaupt Beiträge an die Wiener Netze GmbH zu bezahlen habe, führte die Schlichtungsstelle aus, dass die Beschwerdeführerin für ihre Gas- bzw. Stromanlage grundsätzlich zwei Vertragspartner habe: den Netzbetreiber und den Energielieferanten. Obwohl sie den Strom- bzw. Gaslieferanten gewechselt habe, bliebe weiterhin die Wiener Netze GmbH der Strom- bzw. Gasnetzbetreiber.

In der Folge richtete die Beschwerdeführerin per E-Mail mehrere Schreiben (ua. am 15.10.2015, 21.10.2014, 08.04.2015 und 10.04.2015) an die Schlichtungsstelle der E-Control, mit denen sie weiteres Vorbringen erstattete. Mit E-Mails vom 20.10.2014, 22.10.2014 und 14.04.2015 teilte die Schlichtungsstelle der Beschwerdeführerin jeweils mit, dass sie den Sachverhalt als ausreichend geklärt ansehe bzw. ihre Vermittlertätigkeit als erschöpft betrachte.

3. Am 26.11.2014 brachte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien eine Klage gegen die Wiener Netze GmbH ein. Diese Klage wurde mit Beschluss vom 07.07.2015, Zl. 17 C 697/14w - 15, wegen mangelnder Zulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, eine Klage eines Netzzugangsberechtigten über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen könne gemäß § 22 Abs. 2 Z 1 EIWOG erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Die Schreiben der Beschwerdeführerin an die Wiener Netze GmbH und an die Energie-Control Austria vom 08.09.2014 seien kein Streitschlichtungsantrag an die Energie-Control Austria gewesen bzw. von dieser - wie aus den E-Mails ersichtlich - nicht als solcher gewertet worden. Mangels bescheidmäßiger Erledigung liege daher Unzulässigkeit des Rechtswegs vor, die von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen sei. 3. Am 26.11.2014 brachte die Beschwerdeführerin beim Bezirksgericht für Handelssachen Wien eine Klage gegen die Wiener Netze GmbH ein. Diese Klage wurde mit Beschluss vom 07.07.2015, Zl. 17 C 697/14w - 15, wegen mangelnder Zulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen. Begründend wurde insbesondere ausgeführt, eine Klage eines Netzzugangsberechtigten über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen könne gemäß Paragraph 22, Absatz 2, Ziffer eins, EIWOG erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in Paragraph 12, Absatz 4, E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Die Schreiben der Beschwerdeführerin an die Wiener Netze GmbH und an die Energie-Control Austria vom 08.09.2014 seien kein Streitschlichtungsantrag an die Energie-Control Austria gewesen bzw. von dieser - wie aus den E-Mails ersichtlich - nicht als solcher gewertet worden. Mangels bescheidmäßiger Erledigung liege daher Unzulässigkeit des Rechtswegs vor, die von Amts wegen in jeder Lage des Verfahrens wahrzunehmen sei.

4. Mit Schreiben vom 12.07.2015 übermittelte die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, dass diese mit Schreiben vom 31.07.2015 (hg. eingelangt am 05.08.2015) an das Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Veranlassung weiterleitete, da es sich bei der der E-Control durch § 12 E-ControlG zugewiesenen Aufgabe der Streitschlichtung um eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes handle, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt werde (§§ 1 und 2 E-ControlG). 4. Mit Schreiben vom 12.07.2015 übermittelte die Beschwerdeführerin die verfahrensgegenständliche Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien, dass diese mit Schreiben vom 31.07.2015 (hg. eingelangt am 05.08.2015) an das Bundesverwaltungsgericht zur weiteren Veranlassung weiterleitete, da es sich bei der der E-Control durch Paragraph 12, E-ControlG zugewiesenen Aufgabe der Streitschlichtung um eine Angelegenheit der Vollziehung des Bundes handle, die unmittelbar von einer Bundesbehörde besorgt werde (Paragraphen eins und 2 E-ControlG).

Die Beschwerdeführerin stellte den bisherigen Verfahrensgang im Detail dar, machte insbesondere Ausführungen zu ihrem Energieverbrauch, den Teilbetragsvorschreibungen und ihrer schwierigen finanziellen Situation als Pensionistin und Bezieherin der Mindestsicherung. Sie sei von der E-Control nicht informiert worden, wie ein Schlichtungsverfahren verlaufe, ob sie einen Antrag stellen müsse, wie lange das Verfahren dauere bzw. dass das Schlichtungsverfahren mit einem Bescheid ende. Da die in der Korrespondenz mit der Energie-Control Austria angeführte E-Mail-Adresse

"schlichtungsstelle@e-control.at" laute, sei sie sicher gewesen, mit ihrem Anliegen bei der Schlichtungsstelle richtig zu sein und dass ein Schlichtungsverfahren stattfinde. Sie sei sich nicht bewusst gewesen, dass es sich nicht um ein Schlichtungsverfahren gehandelt habe und sei auch nicht darauf aufmerksam gemacht und aufgeklärt worden, dass sie einen Antrag stellen müsse, damit ein "richtiges Schlichtungsverfahren" durchgeführt werde.

Im Rahmen weiterer Ausführungen, ua. zu dem vorgenannten bezirksgerichtlichen Verfahren, gab die Beschwerdeführerin an, ihr sei seitens der E-Control ein Schlichtungsverfahren verweigert worden. Auch die Informationspflicht der E-Control, sie über den Antrag zur Durchführung von Schlichtungsverfahren zu informieren, sei maßlos verletzt worden, und sei sie schließlich "von der RichterIn gezielt vorsätzlich getäuscht und finanziell, rechtlich und persönlich geschädigt" worden - mit Unterstützung ihres Anwaltes und der Vorsteherin des Bezirksgerichtes.

Die Beschwerdeführerin beantragte, das Verwaltungsgericht möge

1. feststellen, dass die E-Control ihre Informationspflicht grob verletzt habe;
2. feststellen, dass die E-Control das Schlichtungsverfahren gesetzwidrig verweigert habe, was direkt zu einem enormen Schaden geführt habe;
3. feststellen, dass die E-Control für die entstandenen Schäden bzw. Kosten verantwortlich sei;
4. "den Frist in Beschluss von 7. Juli 2015 bis zu endgültige Entscheid stilllegen";
5. die "beklagte Partei" zu dem Ersatz des von ihre verursachten Schadens "zum Zeit des Urteils" zuzüglich gesetzlicher Zinsen und Umtriebskosten verpflichten sowie
6. Verfahrenshilfe gewähren.

In der Beilage übermittelte die Beschwerdeführerin ein umfangreiches Konvolut von Unterlagen betreffend die Korrespondenz mit der E-Control, dem Netzbetreiber und den Energielieferanten, ihre finanzielle und gesundheitliche Situation, das bezirksgerichtliche Verfahren sowie diverse Rechnungen, Vorschreibungen und Kontoauszüge.

5. Am 11.08.2015 übermittelte die Beschwerdeführerin dem Bundesverwaltungsgericht ein weiteres Schreiben mit ergänzendem Vorbringen und brachte das Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 31.07.2015, mehrere Ausdrücke von der Website der E-Control betreffend das Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle, eine Aufstellung mit Zählerständen bzw. Energieverbrauchsdaten, Fotos eines Strom- bzw. Gaszählers sowie einen Zeitungsartikel der Online-Ausgabe einer Tageszeitung samt bezughabenden Kommentaren zur Vorlage.

Die Beschwerdeführerin führte insbesondere aus, von der E-Control werde vorsätzlich verschwiegen, dass wegen zu geringer Schätzung des Energieverbrauchs von den Kunden außerordentlich hohe Rechnungen zu bezahlen seien. Es gehöre zu der Informationspflicht der E-Control, nicht nur die Lieferantenwechsel "ausgiebig zu preisen", sondern den Konsumenten die ganze Wahrheit zu offenbaren. Die beschwerdeführende Partei brachte vor, sie sei von der E-Control (bezüglich der Notwendigkeit eines Bescheides) nicht informiert worden, habe keine Rechtsmittelbelehrung erhalten und auch auf der Website stehe nichts über einen Bescheid der E-Control am Ende des Schlichtungsverfahrens. Sie sei nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden könne. Vielmehr sei über einen Zeitraum von über zweieinhalb Monaten ein Schlichtungsverfahren via E-Mail-Korrespondenz durchgeführt worden, das ohne Bescheid oder weitere Information seitens der E-Control abrupt beendet worden sei. Auch über den Eintritt einer aufgeschobenen Fälligkeit sei sie - entgegen § 17 der Verfahrensrichtlinien gemäß § 26 Abs. 5 E-ControlG - nicht informiert worden und habe auch kein abschließendes Schreiben erhalten. Die Beschwerdeführerin führte insbesondere aus, von der E-Control werde vorsätzlich verschwiegen, dass wegen zu geringer Schätzung des Energieverbrauchs von den Kunden außerordentlich hohe Rechnungen zu bezahlen seien. Es gehöre zu der Informationspflicht der E-Control, nicht nur die Lieferantenwechsel "ausgiebig zu preisen", sondern den Konsumenten die ganze Wahrheit zu offenbaren. Die beschwerdeführende Partei brachte vor, sie sei von der E-Control (bezüglich der Notwendigkeit eines Bescheides) nicht informiert worden, habe keine Rechtsmittelbelehrung erhalten und auch auf der Website stehe nichts über einen Bescheid der E-Control am Ende des Schlichtungsverfahrens. Sie sei nicht davon in Kenntnis gesetzt worden, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden könne. Vielmehr sei über einen Zeitraum von über zweieinhalb Monaten ein Schlichtungsverfahren via E-Mail-Korrespondenz durchgeführt worden, das ohne Bescheid oder weitere Information seitens der E-Control abrupt beendet worden sei. Auch über den Eintritt einer aufgeschobenen Fälligkeit sei sie - entgegen Paragraph 17, der Verfahrensrichtlinien gemäß Paragraph 26, Absatz 5, E-ControlG - nicht informiert worden und habe auch kein abschließendes Schreiben

erhalten.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen: Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen:

1. Feststellungen:

Die gegenständliche Beschwerde wurde beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht und von diesem an das Bundesverwaltungsgericht weitergeleitet.

Im Zusammenhang mit den oben dargestellten Beschwerdegründen wurde kein Bescheid einer Verwaltungsbehörde erlassen.

2. Beweiswürdigung:

Die Feststellungen beruhen auf den von der Beschwerdeführerin vorgelegten Unterlagen und ihrem damit in Einklang stehenden Vorbringen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), BGBl. I Nr. 10/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz (BVwGG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist.

Mangels einer solchen gesetzlichen Anordnung einer Senatszuständigkeit liegt somit Einzelrichterzuständigkeit vor.

Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 idF BGBl. I 2013/122, geregelt (§ 1 leg.cit.). Gemäß § 58 Abs. 2 VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft. Das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes ist durch das VwGVG, BGBl. I 2013/33 in der Fassung BGBl. I 2013/122, geregelt (Paragraph eins, leg.cit.). Gemäß Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG bleiben entgegenstehende Bestimmungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht wurden, in Kraft.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Gemäß Paragraph 31, Absatz eins, VwGVG erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen durch Beschluss, soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist.

Zu A)

Gemäß Art. 129 B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als

Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen. Gemäß Artikel 129, B-VG besteht für jedes Land ein Verwaltungsgericht des Landes. Für den Bund bestehen ein als Bundesverwaltungsgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes und ein als Bundesfinanzgericht zu bezeichnendes Verwaltungsgericht des Bundes für Finanzen.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Z 1); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Z 2); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Z 3); gegen Weisungen gemäß Art. 81a Abs. 4 (Z 4). Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer eins,); gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit (Ziffer 2,); wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde (Ziffer 3,); gegen Weisungen gemäß Artikel 81 a, Absatz 4, (Ziffer 4,).

Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt gemäß Art. 130 Abs. 1a B-VG über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates. Das Verwaltungsgericht des Bundes erkennt gemäß Artikel 130, Absatz eins a, B-VG über die Anwendung von Zwangsmitteln gegenüber Auskunftspersonen eines Untersuchungsausschusses des Nationalrates nach Maßgabe des Bundesgesetzes über die Geschäftsordnung des Nationalrates.

Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Z 1) oder Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Z 2) oder Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten (Z 3) vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Art. 11, 12, 14 Abs. 2 und 3 und 14a Abs. 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Z 1 nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (Art. 130 Abs. 2 B-VG). Durch Bundes- oder Landesgesetz können sonstige Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte zur Entscheidung über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze (Ziffer eins,) oder Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens eines Auftraggebers in den Angelegenheiten des öffentlichen Auftragswesens (Ziffer 2,) oder Streitigkeiten in dienstrechtlichen Angelegenheiten der öffentlich Bediensteten (Ziffer 3,) vorgesehen werden. In den Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes, die nicht unmittelbar von Bundesbehörden besorgt werden, sowie in den Angelegenheiten der Artikel 11, 12, 14, Absatz 2 und 3 und 14 a Absatz 3 und 4 dürfen Bundesgesetze gemäß Ziffer eins, nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (Artikel 130, Absatz 2, B-VG).

Gemäß Art. 130 Abs. 5 B-VG sind von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Rechtssachen ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist. Gemäß Artikel 130, Absatz 5, B-VG sind von der Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte Rechtssachen ausgeschlossen, die zur Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte oder des Verfassungsgerichtshofes gehören sofern nicht in diesem Gesetz anderes bestimmt ist.

Aus dem Sachverhalt geht klar hervor, dass in gegenständlicher Sache kein Bescheid einer Verwaltungsbehörde erlassen wurde. Da auch weder eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze in Betracht kommt, bleibt im Rahmen der oben dargelegten Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte lediglich die Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG (Säumnisbeschwerde) zu prüfen. Aus dem Sachverhalt geht klar hervor, dass in gegenständlicher Sache kein Bescheid einer Verwaltungsbehörde erlassen wurde. Da auch weder eine Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt noch wegen Rechtswidrigkeit eines Verhaltens einer Verwaltungsbehörde in Vollziehung der Gesetze in Betracht kommt, bleibt im Rahmen der oben dargelegten Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte lediglich die Zulässigkeit einer Beschwerde wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG (Säumnisbeschwerde) zu prüfen.

Gemäß § 22 Abs. 1 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010, entscheidet in Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges - sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes gemäß Kartellgesetz 2005 vorliegt - die Regulierungsbehörde. Gemäß Paragraph 22, Absatz eins, Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 110 aus 2010,, entscheidet in Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges - sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes gemäß Kartellgesetz 2005 vorliegt - die Regulierungsbehörde.

In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (Z 1), dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 25 und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes gemäß § 27 (Z 2), dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 28 (Z 3) sowie in Angelegenheiten der Abrechnung der Ausgleichsenergie (Z4) entscheiden gemäß § 22 Abs. 2 EIWOG 2010 die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten gemäß Z 1 sowie eine Klage gemäß Z 2 bis 4 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Z 1 bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (Ziffer eins,), dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß Paragraph 25 und dem Eigentümer des Übertragungsnetzes gemäß Paragraph 27, (Ziffer 2,), dem vertikal integrierten Elektrizitätsunternehmen und dem Übertragungsnetzbetreiber gemäß Paragraph 28, (Ziffer 3,) sowie in Angelegenheiten der Abrechnung der Ausgleichsenergie (Z4) entscheiden gemäß Paragraph 22, Absatz 2, EIWOG 2010 die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten gemäß Ziffer eins, sowie eine Klage gemäß Ziffer 2 bis 4 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in Paragraph 12, Absatz 4, E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Ziffer eins, bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen (§ 22 Abs. 3 EIWOG 2010). Unbeschadet der Bestimmung des Absatz 2, kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen (Paragraph 22, Absatz 3, EIWOG 2010).

Gemäß § 132 Abs. 1 Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011, entscheidet in Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges (Z 1), zwischen Speicherzugangsberechtigten und Speicherunternehmen über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Speicherzuganges (Z 2) sowie zwischen Versorgern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Übertragung von Einspeisekapazitäten (Z 3) - sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (§ 38 Kartellgesetz 2005, BGBl. I Nr. 61/2005) vorliegt - die Regulierungsbehörde. Gemäß Paragraph 132, Absatz eins, Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 107 aus 2011,, entscheidet in Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzuganges (Ziffer eins,), zwischen Speicherzugangsberechtigten und Speicherunternehmen über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Speicherzuganges (Ziffer 2,) sowie zwischen Versorgern über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung der Übertragung von Einspeisekapazitäten (Ziffer 3,) - sofern keine Zuständigkeit des Kartellgerichtes (Paragraph 38, Kartellgesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 61 aus 2005,) vorliegt - die Regulierungsbehörde.

In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (Z 1), zwischen Speicherzugangsberechtigten und Speicherunternehmen über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (Z 2), zwischen Kunden und dem Betreiber des Virtuellen Handelpunktes (Z 3), zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß § 109 und dem Eigentümer des

Fernleitungsnetzes gemäß § 111 (Z 4), zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß § 112 (Z 5) sowie über die Abrechnung von Ausgleichsenergie (Z 6) entscheiden gemäß § 132 Abs. 2 GWG 2011 die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten in Streitigkeiten gemäß Z 1 bzw. Speicherzugangsberechtigten in Streitigkeiten gemäß Z 2 sowie eine Klage in Streitigkeiten gemäß Z 3 bis 6 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in § 12 Abs. 4 E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Z 1 bzw. Z 2 bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden. In allen übrigen Streitigkeiten zwischen Netzzugangsberechtigten und Netzbetreibern über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (Ziffer eins.), zwischen Speicherzugangsberechtigten und Speicherunternehmen über die aus diesem Verhältnis entspringenden Verpflichtungen (Ziffer 2.), zwischen Kunden und dem Betreiber des Virtuellen Handelpunktes (Ziffer 3.), zwischen dem unabhängigen Netzbetreiber gemäß Paragraph 109 und dem Eigentümer des Fernleitungsnetzes gemäß Paragraph 111, (Ziffer 4.), zwischen dem vertikal integrierten Unternehmen und dem unabhängigen Fernleitungsnetzbetreiber gemäß Paragraph 112, (Ziffer 5,) sowie über die Abrechnung von Ausgleichsenergie (Ziffer 6,) entscheiden gemäß Paragraph 132, Absatz 2, GWG 2011 die Gerichte. Eine Klage eines Netzzugangsberechtigten in Streitigkeiten gemäß Ziffer eins, bzw. Speicherzugangsberechtigten in Streitigkeiten gemäß Ziffer 2, sowie eine Klage in Streitigkeiten gemäß Ziffer 3 bis 6 kann erst nach Zustellung des Bescheides der Regulierungsbehörde im Streitschlichtungsverfahren innerhalb der in Paragraph 12, Absatz 4, E-ControlG vorgesehenen Frist eingebracht werden. Falls ein Verfahren gemäß Ziffer eins, bzw. Ziffer 2, bei der Regulierungsbehörde anhängig ist, kann bis zu dessen Abschluss in gleicher Sache kein Gerichtsverfahren anhängig gemacht werden.

Unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges bzw. Speicherzugangs gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen (§ 132 Abs. 3 GWG 2011). Unbeschadet der Bestimmung des Absatz 2, kann eine Klage wegen Ansprüchen, die sich auf eine Verweigerung des Netzzuganges bzw. Speicherzugangs gründen, erst nach Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde eingebracht werden; bildet eine solche Entscheidung eine Vorfrage für das gerichtliche Verfahren, so ist dieses bis zur Rechtskraft der Entscheidung der Regulierungsbehörde zu unterbrechen (Paragraph 132, Absatz 3, GWG 2011).

Gemäß § 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz - E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010 idF BGBl. I Nr. 174/2013 sind Organe der E-Control: 1. der Vorstand, 2. die Regulierungskommission, 3. der Aufsichtsrat. Gemäß Paragraph 5, Absatz eins, des Bundesgesetzes über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz - E-ControlG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 110 aus 2010, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 174 aus 2013, sind Organe der E-Control: 1. der Vorstand, 2. die Regulierungskommission, 3. der Aufsichtsrat.

Die Regulierungskommission der E-Control ist gemäß § 12 Abs. 1 E-ControlG zur bescheidmäßigen Erledigung folgender Aufgaben zuständig: die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 21 Abs. 2 ElWOG 2010 iVm § 22 Abs. 1 ElWOG 2010 sowie § 33 Abs. 4 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 1 GWG 2011 (Z 1); die Schlichtung von sonstigen Streitigkeiten gemäß § 22 Abs. 2 ElWOG 2010 sowie § 132 Abs. 2 GWG 2011 (Z 2); die Schlichtung von Streitigkeiten in Angelegenheiten des § 30 Abs. 3 Z 2 ElWOG 2010 sowie gemäß § 114 Abs. 3 Z 2 GWG 2011 (Z 3); die Untersagung der Anwendung von Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß § 80 ElWOG 2010 und § 125 GWG 2011, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen (Z 4); die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Versorgern gemäß § 40 Abs. 3 GWG 2011 iVm § 132 Abs. 1 Z 3 (Z 5); die Entscheidungen über Speicherzugangsverweigerung im Verfahren gemäß § 97 Abs. 4 iVm § 132 Abs. 1 Z 2 GWG 2011 (Z 6); die Bestimmung von Speichernutzungsentgelten gemäß § 99 Abs. 2 (Z 7). Die Regulierungskommission der E-Control ist gemäß Paragraph 12, Absatz eins, E-ControlG zur bescheidmäßigen Erledigung folgender Aufgaben zuständig: die Entscheidungen über Netzzugangsverweigerung im Verfahren gemäß Paragraph 21, Absatz 2, ElWOG 2010 in Verbindung mit Paragraph 22, Absatz eins, ElWOG 2010 sowie Paragraph 33, Absatz 4, GWG 2011 in Verbindung mit Paragraph 132, Absatz eins, Ziffer eins, GWG 2011 (Ziffer eins.); die Schlichtung von sonstigen Streitigkeiten gemäß Paragraph 22, Absatz 2, ElWOG 2010 sowie Paragraph 132, Absatz 2, GWG 2011 (Ziffer 2.); die Schlichtung von Streitigkeiten in Angelegenheiten des Paragraph 30, Absatz 3, Ziffer 2, ElWOG 2010 sowie

gemäß Paragraph 114, Absatz 3, Ziffer 2, GWG 2011 (Ziffer 3,); die Untersagung der Anwendung von Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie und Erdgas gemäß Paragraph 80, ElWOG 2010 und Paragraph 125, GWG 2011, die gegen ein gesetzliches Verbot oder gegen die guten Sitten verstoßen (Ziffer 4,); die Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Versorgern gemäß Paragraph 40, Absatz 3, GWG 2011 in Verbindung mit Paragraph 132, Absatz eins, Ziffer 3, (Ziffer 5,); die Entscheidungen über Speicherzugangsverweigerung im Verfahren gemäß Paragraph 97, Absatz 4, in Verbindung mit Paragraph 132, Absatz eins, Ziffer 2, GWG 2011 (Ziffer 6,); die Bestimmung von Speichernutzungsentgelten gemäß Paragraph 99, Absatz 2, (Ziffer 7,).

Die Regulierungskommission hat gemäß § 12 Abs. 3 E-ControlG in den Fällen des Abs. 1 Z 2, 3 und 4 den Bescheid innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate, wenn die Behörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Parteien ist eine weitere Fristverlängerung zulässig. Die Regulierungskommission hat gemäß Paragraph 12, Absatz 3, E-ControlG in den Fällen des Absatz eins, Ziffer 2, 3 und 4 den Bescheid innerhalb von zwei Monaten ab Antragstellung zu erlassen. Diese Frist verlängert sich um zwei Monate, wenn die Behörde zusätzliche Informationen anfordert. Mit Zustimmung aller am Verfahren beteiligten Parteien ist eine weitere Fristverlängerung zulässig.

Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Abs. 1 Z 2 und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen (§ 12 Abs. 4 E-ControlG). Die Partei, die sich mit Entscheidungen gemäß Absatz eins, Ziffer 2 und 3 nicht zufrieden gibt, kann die Sache innerhalb von vier Wochen nach Zustellung des Bescheides bei dem zuständigen ordentlichen Gericht anhängig machen. Die Entscheidung über einen Antrag auf Bewilligung der Wiedereinsetzung gegen den Ablauf der Anrufungsfrist obliegt dem Gericht; der Wiedereinsetzungsantrag ist unmittelbar bei Gericht einzubringen (Paragraph 12, Absatz 4, E-ControlG).

Gemäß § 26 Abs. 1 E-ControlG kann unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß § 11 sowie der ordentlichen Gerichte jeder Betroffene, einschließlich Netzbenutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen und Marktteilnehmern, von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen sowie von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen. Die E-Control hat sich zu bemühen, innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 140/1979, betrifft, ist verpflichtend die Bundesarbeitskammer einzubinden. Die Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an der Streitschlichtung mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, E-ControlG kann unbeschadet der Zuständigkeit der Regulierungskommission gemäß Paragraph 11, sowie der ordentlichen Gerichte jeder Betroffene, einschließlich Netzbenutzern, Lieferanten, Netzbetreibern, sonstigen Elektrizitäts- und Erdgasunternehmen oder Interessenvertretungen Streit- oder Beschwerdefälle, insbesondere betreffend Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen und Marktteilnehmern, von Streitigkeiten aus der Abrechnung von Elektrizitäts- und Erdgaslieferungen sowie von Systemnutzungsentgelten, der E-Control vorlegen. Die E-Control hat sich zu bemühen, innerhalb von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. In Streitschlichtungsfällen, die Verbraucher im Sinn des Konsumentenschutzgesetzes, Bundesgesetzblatt Nr. 140 aus 1979,, betrifft, ist verpflichtend die Bundesarbeitskammer einzubinden. Die Elektrizitäts- bzw. Erdgasunternehmen sind verpflichtet, an der Streitschlichtung mitzuwirken, alle zur Beurteilung der Sachlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen und gegebenenfalls einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Wird die E-Control als Schlichtungsstelle angerufen, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages bis zur Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, auch sofort fällig gestellt werden. Zuviel eingehobene Beträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten (§ 26 Abs. 3 E-ControlG). Wird die E-Control als Schlichtungsstelle angerufen, so wird ab diesem Zeitpunkt die Fälligkeit des in Rechnung gestellten Betrages bis zur

Streitbeilegung aufgeschoben. Unabhängig davon kann aber ein Betrag, der dem Durchschnitt der letzten drei Rechnungsbeträge entspricht, auch sofort fällig gestellt werden. Zuviel eingehobene Beträge sind samt den gesetzlichen Zinsen ab Inkassotag zu erstatten (Paragraph 26, Absatz 3, E-ControlG).

Gemäß § 26 Abs. 5 E-ControlG findet im Rahmen der Streitschlichtung das AVG keine Anwendung. Die E-Control hat zur näheren Bestimmung des Ablaufs Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen. Gemäß Paragraph 26, Absatz 5, E-ControlG findet im Rahmen der Streitschlichtung das AVG keine Anwendung. Die E-Control hat zur näheren Bestimmung des Ablaufs Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung zu erstellen und im Internet zu veröffentlichen.

Nach § 1 Abs. 1 der gemäß 26 Abs. 5 E-ControlG erlassenen Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der E-Control umfasst die Zuständigkeit der E-Control als Schlichtungsstelle gemäß § 26 E-ControlG sämtliche Streit- und Beschwerdefälle, welche zwischen Netzbenutzern (Kunden) und sonstigen Marktteilnehmern (Netzbetreiber und Stromlieferanten bzw. Gasversorger), sowie zwischen sonstigen Marktteilnehmern untereinander entstanden sind. Die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte bleiben davon unberührt. Nach Paragraph eins, Absatz eins, der gemäß 26 Absatz 5, E-ControlG erlassenen Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung bei der Schlichtungsstelle der E-Control umfasst die Zuständigkeit der E-Control als Schlichtungsstelle gemäß Paragraph 26, E-ControlG sämtliche Streit- und Beschwerdefälle, welche zwischen Netzbenutzern (Kunden) und sonstigen Marktteilnehmern (Netzbetreiber und Stromlieferanten bzw. Gasversorger), sowie zwischen sonstigen Marktteilnehmern untereinander entstanden sind. Die Zuständigkeiten der ordentlichen Gerichte bleiben davon unberührt.

Sollte eine Überprüfung des vorgebrachten Sachverhalts in einem Streitschlichtungsantrag durch die Schlichtungsstelle der E-Control ergeben, dass ein Tatbestand für die Streitschlichtung der Regulierungskommission vorliegt, wird dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt (§ 1 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung). Sollte eine Überprüfung des vorgebrachten Sachverhalts in einem Streitschlichtungsantrag durch die Schlichtungsstelle der E-Control ergeben, dass ein Tatbestand für die Streitschlichtung der Regulierungskommission vorliegt, wird dies dem Beschwerdeführer mitgeteilt (Paragraph eins, Absatz 2, der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung).

Gemäß § 6 Abs. 1 erster Satz der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung kann ein Streitschlichtungsantrag schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail (schlichtungsstelle@e-control.at) bei der Schlichtungsstelle eingebracht werden. Gemäß Paragraph 6, Absatz eins, erster Satz der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung kann ein Streitschlichtungsantrag schriftlich (Post, Fax) oder per E-Mail (schlichtungsstelle@e-control.at) bei der Schlichtungsstelle eingebracht werden.

Gemäß § 7 Abs. 1 erster Satz der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung hat sich die Schlichtungsstelle der E-Control zu bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, erster Satz der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung hat sich die Schlichtungsstelle der E-Control zu bemühen, innerhalb einer Frist von sechs Wochen eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen.

Auf der Basis der beiderseitigen Vorbringen sowie allfälliger Gutachten nimmt die Schlichtungsstelle eine Beurteilung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vor. Aufgrund dieser Beurteilung erarbeitet die Schlichtungsstelle - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Parteien - einen Lösungsvorschlag. Ergeben die Überprüfungen durch die Schlichtungsstelle keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers gefolgt werden kann, wird ohne die Erstellung eines Lösungsvorschlags das Verfahren gemäß § 17 beendet (§ 16 Abs. 1 der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung). Auf der Basis der beiderseitigen Vorbringen sowie allfälliger Gutachten nimmt die Schlichtungsstelle eine Beurteilung des Falles in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vor. Aufgrund dieser Beurteilung erarbeitet die Schlichtungsstelle - gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit den Parteien - einen Lösungsvorschlag. Ergeben die Überprüfungen durch die Schlichtungsstelle keinen Anhaltspunkt dafür, dass dem Vorbringen des Beschwerdeführers gefolgt werden kann, wird ohne die Erstellung eines Lösungsvorschlags das Verfahren gemäß Paragraph 17, beendet (Paragraph 16, Absatz eins, der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung).

Gemäß § 17 der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung wird das Verfahren vor der Schlichtungsstelle durch ein abschließendes Schreiben beendet. Darin wird den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mitgeteilt. Falls in Entgeltstreitigkeiten keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte, enthält das abschließende Schreiben weiters den Hinweis, dass die während des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde gemäß § 26 Abs. 3 E-ControlG

aufgeschobene Fälligkeit nunmehr eintritt. Gemäß Paragraph 17, der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung wird das Verfahren vor der Schlichtungsstelle durch ein abschließendes Schreiben beendet. Darin wird den Parteien das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mitgeteilt. Falls in Entgeltstreitigkeiten keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte, enthält das abschließende Schreiben weiters den Hinweis, dass die während des Verfahrens vor der Regulierungsbehörde gemäß Paragraph 26, Absatz 3, E-ControlG aufgeschobene Fälligkeit nunmehr eintritt.

Im vorliegenden Fall wurde das von der Beschwerdeführerin an die E-Control gesendete Schreiben vom 08.09.2014, das im Wesentlichen auf Auskunft und eine sachverhaltsbezogene Stellungnahme der E-Control gerichtet war, nicht als Antrag auf bescheidmäßige Erledigung im Sinne eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß § 12 Abs. 1 E-ControlG durch die Regulierungskommission gewertet, sondern als Antrag auf Streitschlichtung durch die Schlichtungsstelle der E-Control gemäß § 26 E-ControlG. Da die weitere Korrespondenz der Beschwerdeführerin mit der E-Control - im Rahmen des Schlichtungsverfahrens - ebenfalls ausschließlich über die Schlichtungsstelle abgewickelt wurde, ist davon auszugehen, dass bei der Regulierungskommission auch in der Folge kein Antrag auf bescheidmäßige Erledigung eingelangt ist. Die Überprüfung des vorgebrachten Sachverhalts durch die Schlichtungsstelle der E-Control hat offenbar - laut vorgelegten E-Mails der Schlichtungsstelle - nicht das Vorliegen eines Tatbestandes für die Streitschlichtung der Regulierungskommission ergeben, und ist daher (nach Aktenlage) auch keine dahingehende Anleitung der Beschwerdeführerin erfolgt (§ 1 Abs. 2 der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung). Im vorliegenden Fall wurde das von der Beschwerdeführerin an die E-Control gesendete Schreiben vom 08.09.2014, das im Wesentlichen auf Auskunft und eine sachverhaltsbezogene Stellungnahme der E-Control gerichtet war, nicht als Antrag auf bescheidmäßige Erledigung im Sinne eines Streitschlichtungsverfahrens gemäß Paragraph 12, Absatz eins, E-ControlG durch die Regulierungskommission gewertet, sondern als Antrag auf Streitschlichtung durch die Schlichtungsstelle der E-Control gemäß Paragraph 26, E-ControlG. Da die weitere Korrespondenz der Beschwerdeführerin mit der E-Control - im Rahmen des Schlichtungsverfahrens - ebenfalls ausschließlich über die Schlichtungsstelle abgewickelt wurde, ist davon auszugehen, dass bei der Regulierungskommission auch in der Folge kein Antrag auf bescheidmäßige Erledigung eingelangt ist. Die Überprüfung des vorgebrachten Sachverhalts durch die Schlichtungsstelle der E-Control hat offenbar - laut vorgelegten E-Mails der Schlichtungsstelle - nicht das Vorliegen eines Tatbestandes für die Streitschlichtung der Regulierungskommission ergeben, und ist daher (nach Aktenlage) auch keine dahingehende Anleitung der Beschwerdeführerin erfolgt (Paragraph eins, Absatz 2, der Verfahrensrichtlinien für die Streitschlichtung).

Die Entscheidungspflicht wird nur durch Anträge begründet, die auf Erlassung eines Bescheides gerichtet sind (VwGH 23.10.1997, 97/07/0058; 29.03.2004, 2004/17/0024; Hengstschläger 3 Rz 627; Walter/Mayer Rz 635; Thienel 4 331; Rill, ZfV 1987, 615 FN 4; vgl. auch Jabloner in Korinek/Holoubek, B-VG Art. 132 Rz 16; Oberndorfer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 75). Andere Begehren, wie beispielsweise auf Ausstellung einer Bescheinigung (Beurkundung) oder auf eine sonstige (faktische) Leistung, wie etwa auf Zustellung einer Niederschrift über eine kommissionelle Verhandlung (VwGH 27.02.2006, 2005/10/0120) oder auf Erteilung einer Auskunft (VwGH 12.06.1985, 85/01/0147; 01.02.1989, 88/01/0040), vermögen die Entscheidungspflicht der Behörde nicht auszulösen (Hengstschläger/Leeb, AVG² § 73 Rz 6, mwN). Die Entscheidungspflicht wird nur durch Anträge begründet, die auf Erlassung eines Bescheides gerichtet sind (VwGH 23.10.1997, 97/07/0058; 29.03.2004, 2004/17/0024; Hengstschläger 3 Rz 627; Walter/Mayer Rz 635; Thienel 4 331; Rill, ZfV 1987, 615 FN 4; vergleiche auch Jabloner in Korinek/Holoubek, B-VG Artikel 132, Rz 16; Oberndorfer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 75). Andere Begehren, wie beispielsweise auf Ausstellung einer Bescheinigung (Beurkundung) oder auf eine sonstige (faktische) Leistung, wie etwa auf Zustellung einer Niederschrift über eine kommissionelle Verhandlung (VwGH 27.02.2006, 2005/10/0120) oder auf Erteilung einer Auskunft (VwGH 12.06.1985, 85/01/0147; 01.02.1989, 88/01/0040), vermögen die Entscheidungspflicht der Behörde nicht auszulösen (Hengstschläger/Leeb, AVG² Paragraph 73, Rz 6, mwN).

Im Ergebnis ist aufgrund des Akteninhaltes daher festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin bei der Regulierungskommission keinen Antrag eingebracht hat, der auf Erlassung eines Bescheides gerichtet ist, und kann demzufolge auch keine Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde vorliegen.

Auch aufgrund allfälliger Versäumnisse der Schlichtungsstelle im Rahmen des mediatorischen Schlichtungsverfahrens gemäß § 26 E-ControlG kommt eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes grundsätzlich nicht in Betracht: Auch aufgrund allfälliger Versäumnisse der Schlichtungsstelle im Rahmen des mediatorischen

Schlichtungsverfahren gemäß Paragraph 26, E-ControlG kommt eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes grundsätzlich nicht in Betracht:

Anträge in Angelegenheiten der nicht hoheitlichen Verwaltung können keine behördliche Entscheidungspflicht begründen (OGH 29.03.1994, 1 Ob 522/94; Jabloner in Korinek/Holoubek, B-VG Art. 132 Rz 27; Oberndorfer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 75; vgl. auch Morscher in FS Adamovich 496 f), weil der Sinn des § 73 AVG darin gelegen ist, im Bereich der Hoheitsverwaltung den Parteien rechtliche Abhilfe gegen behördliche Rechtsverweigerung zu gewährleisten (VwGH 28.10.1997, 97/05/0196). Daher kann gegen eine Säumnis der Behörde bei privatrechtlichen Begehren, also solchen, die durch Akte der Privatwirtschaftsverwaltung zu erledigen sind, nicht mit Devolutionsantrag vorgegangen werden. Ein derartiger Antrag wäre von der Behörde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (VwGH 22.04.1999, 99/06/0024; 04.09.2003, 2003/09/0068; 24.10.2006, 2006/06/006). Anträge in Angelegenheiten der nicht hoheitlichen Verwaltung können keine behördliche Entscheidungspflicht begründen (OGH 29.03.1994, 1 Ob 522/94; Jabloner in Korinek/Holoubek, B-VG Artikel 132, Rz 27; Oberndorfer, Verwaltungsgerichtsbarkeit 75; vergleiche auch Morscher in FS Adamovich 496 f), weil der Sinn des Paragraph 73, AVG darin gelegen ist, im Bereich der Hoheitsverwaltung den Parteien rechtliche Abhilfe gegen behördliche Rechtsverweigerung zu gewährleisten (VwGH 28.10.1997, 97/05/0196). Daher kann gegen eine Säumnis der Behörde bei privatrechtlichen Begehren, also solchen, die durch Akte der Privatwirtschaftsverwaltung zu erledigen sind, nicht mit Devolutionsantrag vorgegangen werden. Ein derartiger Antrag wäre von der Behörde wegen Unzulässigkeit zurückzuweisen (VwGH 22.04.1999, 99/06/0024; 04.09.2003, 2003/09/0068; 24.10.2006, 2006/06/006).

Darüber hinaus wäre eine Säumnisbeschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 3 B-VG jedenfalls bei der säumigen Behörde einzubringen gewesen (§ 12 VwGVG). Darüber hinaus wäre eine Säumnisbeschwerde gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 3, B-VG jedenfalls bei der säumigen Behörde einzubringen gewesen (Paragraph 12, VwGVG).

Da sich gegenständlich keine Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes oder einer Behörde ergeben haben, kam auch eine Weiterleitung des Anbringens gemäß § 6 AVG iVm § 17 VwGVG nicht in Betracht (vgl. VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075) und die Beschwerde war zurückzuweisen (vgl. VwGH 24.04.2015, 2013/17/0798). Da sich gegenständlich keine Anhaltspunkte für die Zuständigkeit eines anderen Gerichtes oder einer Behörde ergeben haben, kam auch eine Weiterleitung des Anbringens gemäß Paragraph 6, AVG in Verbindung mit Paragraph 17, VwGVG nicht in Betracht vergleiche VwGH 27.05.2015, Ra 2015/19/0075) und die Beschwerde war zurückzuweisen vergleiche VwGH 24.04.2015, 2013/17/0798).

Soweit die Beschwerdeführerin mit den im Rahmen ihrer Beschwerde relevierten Schadenersatzforderungen Amtshaftungsansprüche geltend machen möchte, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch in diesem Zusammenhang keine Kognitionsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichtes besteht (§ 9 AHG). Soweit die Beschwerdeführerin mit den im Rahmen ihrer Beschwerde relevierten Schadenersatzforderungen Amtshaftungsansprüche geltend machen möchte, ist der Vollständigkeit halber festzuhalten, dass auch in diesem Zusammenhang keine Kognitionsbefugnis des Bundesverwaltungsgerichtes besteht (Paragraph 9, AHG).

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 VwGVG entfallen. Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß Paragraph 24, Absatz 2, VwGVG entfallen.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig, weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung; weiters ist die vorliegende

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Die Revision ist nicht zulässig, da keiner der vorgenannten Fälle vorliegt. Auch sind keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage ersichtlich. Die vorliegende Entscheidung folgt der zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes.

Schlagworte

Amtshaftungsverfahren, Antragsbegehren, Auskunfterteilung, Bescheid, Bescheidcharakter, Bescheiderlassung, Devolutionsantrag, Entscheidungspflicht, Gasrechnung, Informationspflicht, Kognitionsbefugnis, Plausibilität, Privatwirtschaftsverwaltung, Rechnungslegung, Schaden, Schadenersatz, Schätzverfahren, Schlichtungsstelle, Stromkosten, Unzuständigkeit, Zuständigkeit

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2015:W157.2111834.1.00

Zuletzt aktualisiert am

19.11.2015

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at